

Bericht zur Landeshaushaltsrechnung

4. Entlastung der Landesregierung für das Haushaltsjahr 2004

Der Landtag hat der Landesregierung am 12.10.2006 gem. Art. 55 Abs. 2 Landesverfassung (LV) die Entlastung für das Haushaltsjahr 2004 erteilt¹.

5. Abschluss der Haushaltsrechnung 2005

5.1 Die Landesregierung hat dem Landtag zu ihrer Entlastung die **Haushaltsrechnung 2005 mit der Vermögensübersicht 2005** am 07.11.2006² vorgelegt.

Die Gesamtergebnisse der Haushaltsführung sind dargestellt im

- kassenmäßigen Abschluss gem. § 82 LHO
(Ist-Ergebnisse ohne Haushaltsreste),
- Haushaltsabschluss gem. § 83 LHO
(Ist-Ergebnisse zuzüglich Haushaltsreste) und in der
- Gesamtrechnung
(Soll-Ist-Vergleich, Gesamtsummen der Einzelpläne).

5.2 **Grundlagen der Haushaltsführung** des Landes im Haushaltsjahr 2005 waren

- das Gesetz über die Feststellung eines Haushaltsplans für die Haushaltsjahre 2004 und 2005 (Haushaltsgesetz [HG] 2004/2005) vom 11.12.2003³,
- das Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 (Nachtrag) vom 22.09.2005⁴,
- das Gesetz über die Feststellung eines 2. Nachtrags zum Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 (2. Nachtrag) vom 15.12.2005⁵ und
- der Haushaltsführungserlass des Finanzministeriums für das Haushaltsjahr 2005 vom 09.12.2004⁶.

Mit Schreiben vom 17.05.2005 wurde eine Haushaltssperre nach § 41 LHO erlassen. Diese wurde mit Erlass vom 11.07.2005 wieder aufgehoben.

¹ Plenarprotokoll 16/41, Tagesordnungspunkt 33.

² Landtagsdrucksache 16/1054 vom 07.11.2006.

³ GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 697.

⁴ GVOBl. Schl.-H. 2005, S. 333.

⁵ GVOBl. Schl.-H. 2005, S. 561.

⁶ Umdruck 15/5255 vom 09.12.2004.